

Förderprogramm Nachhaltige Mobilität der Gemeinde Planegg

Richtlinie

(Stand 01. 03. 2021)



Ziel:

Das Förderprogramm Nachhaltige Mobilität verfolgt verschiedene Ziele klimafreundlicher Mobilität im Verkehrsbereich:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Gemeindegebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle der Planegger Bürgerinnen und Bürger
- Schaffung eines Anreizes Fahrten mit dem PKW zu vermeiden

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen unter denen ab dem 01.03.2021 eine Förderung für folgende Maßnahmen beantragt werden kann.

Förderfähige Typen:

- S-Pedelecs:
Fahrräder, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind.

Wesentliche Merkmale: - Maximale Motorleistung 500 W
- Tretunterstützung bis zu 45 km/h
- Versicherungs-, Kennzeichen- und Fahrerlaubnispflicht

Es gilt nach § 1 Abs.3 StVO als Kraftfahrzeug und es besteht Helmpflicht.
- Lastenfahrräder:
Sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.
- Lastenpedelec:
Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Ein verlängerter Radstand oder
 - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- Elektromotorroller:
In Kurzform auch Elektroroller oder E-Roller genannt, ist ein Motorroller mit Elektroantrieb
- Leichteletromobil (LEM) der EG Fahrzeugklassen L6e und L7e:
Ein Leichteletromobil (LEM) ist ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug (L6e, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug bis 350 kg) bzw. leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L7e, leichtes

vierrädriges Kraftfahrzeug bis 400 oder 550 kg) mit Antrieb durch Elektromotor, das in seiner Bauart zwischen einem Elektrorad und einem Elektromobil oder Elektroauto steht.

Nicht gefördert werden E-Bikes, Pedelecs, E-Tretroller (E-Scooter), Segways sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

Antragsberechtigt:

Mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen und in der Gemeinde Planegg ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen.

Antragszeitpunkt:

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als „Beginn der Maßnahme“ gilt der Abschluss eines Kaufvertrags bzw. der Bestellung des Fahrzeugs oder eine Anzahlung. Eine Angebotseinholung gilt nicht als Beginn der Maßnahme. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Sobald ein Förderantrag vollständig und fristgerecht eingereicht wurde, kann die beantragte Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Antragsvoraussetzungen:

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Fahrräder, Elektromotorroller und Leichtelektromobile. Es werden keine gebrauchten oder geleaste Fahrzeuge gefördert. Pro Privatperson/Gewerbebetrieb/Verein/wohltätige Organisation oder Freiberufler wird für die Dauer des Förderprogrammes nur ein Fahrzeug gefördert.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger (z.B. der KfW-Bank oder des Bafa) ist nicht gestattet.

Hinweis:

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 3 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3- Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

Wir möchten im Sinne einer nachhaltigen Ladeversorgung noch auf den Bezug von Ökostrom und die Fördermöglichkeiten der Gemeinde Planegg für Photovoltaik-Anlagen hinweisen.

Förderhöhe:

10 % der förderfähigen Nettokosten bis max. 500 € für ein S-Pedelec, Lastenpedelec, Lastenfahrrad, einen Elektromotorroller oder für ein vierrädriges Leichtelektromobil der EG Fahrzeugklassen L6e und L7e.

Verfahren:

Der Förderantrag muss vor dem Kauf gestellt werden. Der Förderantrag ist mit den folgenden Unterlagen zu stellen:

Bei Antragsabgabe:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Angebot/Kostenvoranschlag mit Beschreibung des angebotenen Fahrzeugs
- Für Gewerbetreibende und Freiberufliche: Nachweis über den Unternehmenssitz in der Gemeinde Planegg
- Für gemeinnützige Organisationen/Vereine: Nachweis über den Vereinssitz in der Gemeinde Planegg
- De-minimis-Erklärung (gilt nicht für Privatpersonen)
- Für Privatpersonen: Nachweis über den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Planegg

Nach positiver Prüfung des Antrags wird der Zuschuss ermittelt und der Antragsteller erhält den Bewilligungsbescheid.

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

*Gemeinde Planegg
z.Hd. Frau Argyrakis
Pasinger Straße 8
82152 Planegg*

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie der Antrag können

- im Internet unter www.planegg.de heruntergeladen werden,
- telefonisch unter 089/89926-228 oder per E-Mail unter argyrakis@planegg.de angefordert oder
- im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Es können nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Die notwendigen Antragsunterlagen finden Sie oben aufgeführt.

Auszahlung:

Die Auszahlung (Überweisung) einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes (Quittung, Kontoauszug etc.). Folgende Belege sind innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung bei der Gemeinde einzureichen:

- Rechnung über den Kauf des Fahrzeugs
- Überweisungsbelege mit genauen Angaben über Höhe der Zahlung, Empfänger und Leistung

Rechtsanspruch:

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Planegg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Es werden aus diesem Grund nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Gemeinde Planegg eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr leider kein Zuschuss mehr gewährt werden. Die Förderung erfolgt nach dem Windhundprinzip (Eingangsstempel).

De-minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.planegg.de hinterlegt).